



Teichordnung

1. Verhalten am Teich

1.1 Der Verein ist Pächter der Teiche. Es ist alles zu unterlassen, was eine Störung des Pachtverhältnisses hervorrufen kann, insbesondere ist

- eine Veränderung der baulichen Gegebenheiten, Beschädigung oder Zerstörung von Bauten und Einrichtungen
- die Störung des Straßenverkehrs in der Umgebung des Teiches und unberechtigtes Parken
- Belästigung der Anwohner, Lärmen
- Aufschlagen von Eis

strengstens untersagt.

1.2 Der Verein unterstützt nachhaltig die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Es ist untersagt

- Tiere zu stören oder zu belästigen. Insbesondere ist der Zooplanktonfang in der Umgebung von Nestern zu unterlassen und auf Jungtiere führende Vögel zu achten
- Amphibien, wie Frösche oder Molche, sowie deren Brut dem Gewässer zu entnehmen. Unabsichtlich gefangene Tiere oder deren Jugendstadien sind unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
- Fische in die Teiche einzusetzen

Der Fang von Zooplankton ist ausschließlich mit Handnetzen erlaubt. Der Fang mit Zugnetzen wird befristet und für einen bestimmten Teich durch den Vorstand zugelassen, um z.B. eine Massenentwicklung von Zooplankton zu kontrollieren.

2. Verhalten gegenüber unberechtigt Zooplankton entnehmenden Personen

2.1 Unberechtigt Zooplankton entnehmende Personen sind auf die Verpachtung und das Verbot zur unberechtigten Entnahme hinzuweisen. Dabei soll unterschieden werden zwischen solchen Personen, die lediglich kleine Mengen, und solchen, die erkennbar größere Mengen entnehmen.

2.2 Es ist jede Konfrontation zu vermeiden.

2.3 Die Bürger sollen auf die Möglichkeit des Beitritts zum Verein und die damit verbundene Genehmigung zur Entnahme von Zooplankton hingewiesen werden.

3. Der Vorstand ist zu informieren, wenn

- eine erhebliche Veränderung der Wasserqualität durch Chemikalien
- ein Fischsterben

beobachtet wird.



4. Der Fang von Zooplankton ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Der Fang von Zooplankton geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
6. Der Verein übernimmt keine Garantie für einen erfolgreichen Fang von Zooplankton.
7. Der Erlaubnisschein ist bei der Entnahme von Zooplankton bei sich zu führen und auf Anforderung einem Mitglied des Vereins mit Erlaubnisschein vorzuweisen.
8. In den Teichen, die dem Verein vom Anglerverband Leipzig für die Entnahme von Zooplankton über einen Erlaubnisvertrag überlassen worden sind, haben Angler das Vorrecht. Es ist alles zu unterlassen, was eine Störung des Vertragsverhältnisses bewirken kann.